



## BESCHLUSS

VOM 19. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. 2019-161  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10 FINANZEN**  
**10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Neue Rechnungslegung: Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2);  
Genehmigung des überarbeiteten Bilanzanpassungsberichtes per 1. Januar 2019**

---

## AUSGANGSLAGE

Mit der neuen Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Im § 179 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) wurden Bestimmungen zur Erstellung der Eingangsbilanz erlassen.

Für den transparenten Ausweis der Überleitung der Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten und der Ergebnisse der Neubewertungen ist gemäss § 180 GG ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen.

Mit dem Bilanzanpassungsbericht erhalten Stadtrat, Rechnungsprüfungskommission und die finanztechnische Prüfstelle (Revisionsstelle) ein umfassendes und vollständiges Bild der vorgenommenen Anpassungen.

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz ergeben. Er enthält insbesondere die HRM2-Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sowie die genehmigten Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen im Rahmen von § 49 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11).

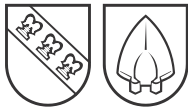
Die Prüfung und Rückmeldung des Gemeindeamts Kanton Zürich zum Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 ist erfolgt. Es wurde unwesentlicher Anpassungsbedarf im Restatement festgestellt. Der Bilanzanpassungsbericht inklusive dazugehörige Beilagen wurde aufgrund der vom Gemeindeamt geforderten Änderungen angepasst.

Der vorliegende Stadtratsbeschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 11. Juli 2019 (SR-Beschluss 2019-122).

## VERFAHREN

Als Basis für die Erstellung der Eingangsbilanz dient die durch den Grossen Gemeinderat genehmigte und durch die finanztechnische Prüfstelle (Revisionsstelle) revidierte Jahresrechnung 2018.

Die Abteilung Finanzen erstellte den Bilanzanpassungsbericht. In einer Überleitungstabelle werden die bestehenden Bilanzwerte auf die neuen HRM2-Bilanzkonten um gegliedert und allenfalls neu bewertet (vgl. § 179 GG). Diese Vorgänge sind im Bilanzanpassungsbericht festgehalten.



### BESCHLUSS

VOM 19. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2019-161

Die Prüfstelle prüft den Bilanzanpassungsbericht inklusive der Überleitungstabelle und hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest (§ 180 GG). Die Prüfung durch die BDO AG ist vom 24. bis 26. Juni 2019 erfolgt. Die Genehmigung des revidierten Bilanzanpassungsberichts erfolgt durch den Stadtrat. Eine finanzpolitische Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) findet nicht statt. Jedoch ist der Bericht der RPK zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ebenfalls ist er dem Bezirksrat einzureichen.

### ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZANPASSUNGSBERICHT UND ÜBERLEITUNGSTABELLE

Nachfolgend werden die wichtigsten Positionen der Überleitungstabelle und des Bilanzanpassungsberichts erläutert.

#### BEWERTUNG FINANZVERMÖGEN (FV)

##### – GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE IM FV

Sämtliche überbaute und unüberbaute Grundstücke sind per 1. Januar 2019 neu zu bewerten. Als Grundlage dient die Neubewertung per 1. Januar 2016 sowie danach erfolgte Zugänge, Abgänge, Überführungen und Neubewertungen bis am 31. Dezember 2018.

Ein unüberbautes Grundstück wird mittels Bilanzanpassungsbericht ins Verwaltungsvermögen übertragen, da es sich in der Erholungs-/Freihaltezone befindet. Es handelt sich um das Grundstück Reben, Illnau, Espelestasse, IE6998, welches zu einem Wert von Fr. 63'510.00 dem Verwaltungsvermögen zugewiesen wird.

Durch die Neubewertungen und die genannte Überführung resultiert eine Abwertung von Fr. 935'697.45 gegenüber dem Bestand und Bilanzwert per 31. Dezember 2018.

##### – VORRÄTE UND ANGEFANGENE ARBEITEN

Vorräte und angefangene Arbeiten sind zu bilanzieren. Heizöl ist als Vorrat zu behandeln, nicht als Rechnungsabgrenzung. Die städtischen Liegenschaften weisen Heizölvorräte auf, welche zum Anschaffungswert zu bilanzieren sind. Folgende Heizölvorräte wurden in die Eingangsbilanz neu aufgenommen:

4200 Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Fassungsvermögen 4'000 Liter à 50% à Fr. 92.-/100L	Fr.	1'840.00
----------------------------------------------------	-----	----------

4230 Liegenschaften Bildung

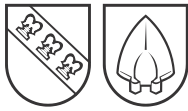
Fassungsvermögen 93'000 Liter à 50% à Fr. 92.-/100L	Fr.	42'780.00
-----------------------------------------------------	-----	-----------

4300 Liegenschaften Finanzvermögen

Fassungsvermögen 68'000 Liter à 50% à Fr. 92.-/100L	Fr.	31'280.00
-----------------------------------------------------	-----	-----------

**Total Heizöl-Vorrat**

<b>Fr.</b>	<b>75'900.00</b>
------------	------------------



### BESCHLUSS

VOM 19. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2019-161

#### RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen, die für die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Lage wesentlich sind, müssen in die Eingangsbilanz aufgenommen werden. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden. Als Wesentlichkeitsgrenze gilt die vom Stadtrat definierte Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.- Sie kommt, mit Ausnahme von personalrechtlichen Ansprüchen, pro Sachverhalt zur Anwendung.

#### – PERSONALRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Für Mehrleistungen des Personals sind nach HRM2 ab 1. Januar 2019 Rückstellungen zu bilden, sofern die Summe der Ansprüche aller Angestellten über der Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000.- liegt. Unter Mehrleistungen des Personals fallen Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken. Ebenfalls sind für Lohnfortzahlungen ohne entsprechende Arbeitsgelegenheit durch (ehemalige) Mitarbeitende (z.B. Abgangsentschädigungen, Überbrückungsrenten) Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellungen errechnen sich aus einem durchschnittlichen Stundensatz inkl. Sozialleistungen multipliziert mit den Mehrleistungen des Personals per Stichtag 31. Dezember 2018. Als durchschnittlicher Stundenansatz inkl. Sozialleistungen wird ein Ansatz von Fr. 50.- verwendet.

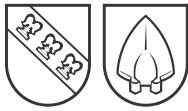
Folgende Rückstellungen aus personalrechtlichen Ansprüchen wurden in die Eingangsbilanz neu aufgenommen:

#### KURZFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Mehrstunden allgemeiner Haushalt	Fr.	143'661.50
Mehrstunden Eigenwirtschaftsbetriebe	Fr.	10'231.00
Ferienguthaben allgemeiner Haushalt	Fr.	294'423.35
Ferienguthaben Eigenwirtschaftsbetriebe	Fr.	27'657.00
Dienstaltersgeschenke allgemeiner Haushalt	Fr.	68'229.00
Dienstaltersgeschenke Eigenwirtschaftsbetriebe	Fr.	6'300.00
<b>Total kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>550'501.85</u></b>
Total kurzfristige Rückstellungen allgemeiner Haushalt	Fr.	506'313.85
Total kurzfristige Rückstellungen Eigenwirtschaftsbetriebe	Fr.	44'188.00

#### LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Überbrückungsrenten allgemeiner Haushalt	Fr.	70'981.65
Überbrückungsrenten Eigenwirtschaftsbetriebe	Fr.	<u>16'497.60</u>
<b>Total langfristige Rückstellungen</b>	<b>Fr.</b>	<b>87'479.25</b>



### BESCHLUSS

VOM 19. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2019-161

#### BEWERTUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN (VV)

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Dadurch ist das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen zwingend neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Der Grosse Gemeinderat hat mit Beschluss vom 9. November 2017 (Gesch.-Nr. 2017-0214) auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet. Die Werte in der Eingangsbilanz entsprechen deshalb den Werten per 31. Dezember 2018. Durch den Verzicht wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Neuzuordnungen von Anlagen (Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen) aufgrund der Zuordnungskriterien nach HRM2 sind bei einzelnen Beteiligungen sowie einem unüberbauten Grundstück aufgetreten. Es handelt sich um folgende Anlagen:

– Unüberbautes Grundstück Reben Illnau, Espelstrasse, IE 6998	Fr.	63'510.00
Übertragung vom FV ins VV, da Grundstück in der Erholungs-/Freihaltezone liegt		
– Darlehen Tagesfamilienverein Zürich Oberland VTZO	Fr.	21'000.00
– Darlehen Verein Colonia Libera Italiana, Effretikon	Fr.	2'200.00
– Darlehen Stiftung Netzwerk, Rüti	Fr.	100'000.00
– Teilrecht an der Holzkorporation Rikon-Effretikon	Fr.	9'000.00
– Teilrecht an der Holzkorporation Unter-Illnau	Fr.	5'000.00
– Teilrecht an der Holzkorporation Bisikon	Fr.	7'000.00
– 6 Namenaktien ZürichHolz AG à Fr. 6'300.00 (Wert per 01.01.2019)	Fr.	2'500.00
Keine Aufwertung VV, 179 Abs. 2 GG – Übernahme Restbuchwert in Eingangsbilanz		
– 5 Namenaktien ILEF		
– 1 Namenaktie Kyburg (abgeschrieben)		
– Namenaktien FAGUS SUISSE AG	Fr.	1'000.00
– 10 Namenaktien à Fr. 100.00		

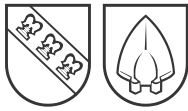
#### SPEZIALFALL ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN

Die Anlagen des Alters- und Pflegezentrums Bruggwiesen (APZB) werden seit 2006 linear abgeschrieben. Grundlage bildet der Stadtratsbeschluss vom 3. Februar 2011. Sämtliche Investitionen und Anlagen werden deshalb gesondert behandelt. Sie wurden aus dem Restatement ausgeschieden und in der Hilfstabelle zur Überleitungstabelle separat ausgewiesen. Im Bilanzanpassungsbericht müssen sie jedoch unter den ausgeschiedenen Anlagen nicht separat erwähnt werden.

#### ABGRENZUNG RESSOURCENAUSGLEICH

Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird von der Exekutive festgelegt.

Der Stadtrat hat gemäss Beschluss vom 9. Mai 2019 (Gesch.-Nr. 2017-0214) entschieden, auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs zu verzichten. In der Eingangsbilanz sind somit keine zeitlichen Abgrenzungen für den Ressourcenausgleich berücksichtigt.



### BESCHLUSS

VOM 19. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2019-161

EINGANGSBILANZ PER 1. JANUAR 2019

Aktiven- und Passiven steigen gegenüber dem Bilanzwert per 31. Dezember 2018 von Fr. 151'733'548.32 um Fr. 3'683'130.30 auf Fr. 155'416'678.67 an. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2018 Fr. 61'599'709.91 und weist per 1. Januar 2019 einen Wert von Fr. 77'273'873.11 auf. Der Anstieg ist auf Umgliederungen und die entstandenen Neubewertungsreserven zurückzuführen. Aufgrund der Neubewertungen des Finanzvermögens, der Bildung von Rückstellungen aus personalrechtlichen Ansprüchen sowie der Aufnahme der Oel-Vorräte der städtischen Liegenschaften ist ein Netto-Abgang in der Neubewertungsreserve von Fr. 1'290'086.72 entstanden.

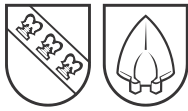
### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS FINANZEN

#### BESCHLIESST:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 11. Juli 2019 (SR-Beschluss-Nr. 2019-122) über die Genehmigung des Bilanzanpassungsberichts per 1. Januar 2019 wird aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt.
2. Der Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 inklusive der Überleitungstabelle mit den Hilfstabellen wird genehmigt.
3. Die Übertragung der folgenden Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird genehmigt:

– Unüberbautes Grundstück Reben Illnau, Espelstrasse, IE 6998, Zone: Eb/F	Fr.	63'510.00
– Darlehen Tagesfamilienverein Zürich Oberland VTZO	Fr.	21'000.00
– Darlehen Verein Colonia Libera Italiana, Effretikon	Fr.	2'200.00
– Darlehen Stiftung Netzwerk, Rüti	Fr.	100'000.00
– Teilrecht an der Holzkorporation Rikon-Effretikon	Fr.	9'000.00
– Teilrecht an der Holzkorporation Unter-Illnau	Fr.	5'000.00
– Teilrecht an der Holzkorporation Bisikon	Fr.	7'000.00
– 6 Namenaktien ZürichHolz AG (Wert per 01.01.2019)	Fr.	2'500.00
– 10 Namenaktien FAGUS SUISSE AG à Fr. 100.00	Fr.	1'000.00
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeindefinanzen, Wilhelmstrasse 10, 8090 Zürich
  - b. Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
  - c. BDO AG, Fabrikstrasse 50, 8031 Zürich
  - d. Rechnungsprüfungskommission
  - e. Stadtrat Ressort Finanzen
  - f. Abteilung Finanzen
  - g. Abteilung Hochbau
  - h. Abteilung Tiefbau



**BESCHLUSS**

VOM 19. SEPTEMBER 2019

GESCH.-NR. 2017-0214

BESCHLUSS-NR. 2019-161

**Stadtrat Illnau-Effretikon**

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 23.09.2019